

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Unterstützung der Primarschule durch den Bund.

(Vom 11. Dezember 1902.)

Tit.

- Nachdem der Bundesbeschluß vom 4. Oktober laufenden Jahres betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund in der Abstimmung am 23. November abhin die Gutheißung des Volkes und der Stände gefunden hat, glauben wir, nicht zögern zu sollen, Ihnen eine Vorlage für die Aufstellung des in diesem Beschlusse vorgesehenen Gesetzes einzubringen.

Ein solches liegt der Hauptsache nach bereits in dem mit Botschaft vom 18. Juni 1901 vorgelegten Entwurf eines Bundesbeschlusses (Bundesbl. 1901, III, 729), der im November des gleichen Jahres von der Kommission des Nationalrates in Behandlung gezogen und mit einigen Abänderungsanträgen angenommen wurde.

Von jener Botschaft von 1901 fällt heute bloß derjenige Teil außer Betracht, welcher die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Schulsubvention bespricht, da diese Frage durch den Volksentscheid vom 23. November d. J. ihre definitive Lösung gefunden hat. Alle übrigen Ausführungen über die Aufstellung des Grundsatzes der Unterstützung der Primarschule durch den Bund und die zur Durchführung desselben nötigen Maßregeln halten wir aufrecht. Wir haben ihnen weder etwas beizufügen noch etwas davon fallen zu lassen.

Wir erlauben uns demnach, Ihnen auch die frühere Botschaft nebst einem neuen Entwurf zu einem Bundesgesetz vorzulegen, der sich seinem Inhalte nach auf unsern, jener Botschaft angeschlossenen Gesetzesentwurf, sowie auf die Volksabstimmung vom 23. November 1902 gründet, und auch den von der Kommission des Nationalrates im November 1901 aufgestellten Abänderungsvorschlägen Rechnung trägt.

Mit Bezug auf diese Abänderungsvorschläge haben wir zu bemerken, daß der Art. 6 des ursprünglichen bundesrätlichen Entwurfes von den Behörden der Kantone einen vorläufigen Vorschlag über die Verwendung des Beitrages verlangte, während die Kommission des Nationalrates nur die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsausweise, d. h. nach eidgenössischer Ausdrucksweise, der Staatsrechnung, vorsieht. Wir hätten vorgezogen, die Forderung eines vorläufigen Budgets beizubehalten, wie es für die Beiträge an den kommerziellen und gewerblichen Unterricht verlangt wird; aber um alle Divergenzen zu beseitigen, treten wir dem System der nationalrätlichen Kommission bei, welches schon dasjenige der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren war.

Indem wir Sie einladen, auf diese Vorlage einzutreten, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Dezember 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

NB. Vgl. Anhang S. 816. Tabelle über den Bundesbeitrag auf Grundlage der Ergebnisse der letzten Volkszählung.

(Entwurf.)

Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 27^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom
18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule) verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften;

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Aussetzung von Ruhegehalten ;
6. Erstellung und Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln ;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen ;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder ;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammen gerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahr auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Bundesbeitrag an die schweizerische Primarschule.

(Berechnet nach dem Maßstabe von 60 Cts. auf den Kopf der Wohnbevölkerung.)

Kantone	Wohnbevölkerung auf 1. Dez. 1900	Jahresbeitrag nach dem Ansatz von 60 Cts.	Zulage von 20 Cts. auf den Kopf der Be- völkerung	Total des Beitrages
		Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	431,036	258,621. 60	—	258,621. 60
Bern	589,433	353,659. 80	—	353,659. 80
Luzern	146,519	87,911. 40	—	87,911. 40
Uri	19,700	11,820. —	3,940. —	15,760. —
Schwyz	55,385	33,231. —	11,077. —	44,308. —
Obwalden	15,260	9,156. —	3,052. —	12,208. —
Nidwalden	13,070	7,842. —	2,614. —	10,456. —
Glarus	32,349	19,409. 40	—	19,409. 40
Zug	25,093	15,055. 80	—	15,055. 80
Freiburg	127,951	76,770. 60	—	76,770. 60
Solothurn	100,762	60,457. 20	—	60,457. 20
Baselstadt	112,227	67,336. 20	—	67,336. 20
Baselland	68,497	41,098. 20	—	41,098. 20
Schaffhausen	41,514	24,908. 40	—	24,908. 40
Appenzell A.-Rh.	55,281	33,168. 60	—	33,168. 60
Appenzell I.-Rh.	13,499	8,099. 40	2,699. 80	10,799. 20
St. Gallen	250,285	150,171. —	—	150,171. —
Graubünden	104,520	62,712. —	20,904. —	83,616. —
Aargau	206,498	123,898. 80	—	123,898. 80
Thurgau	113,221	67,932. 60	—	67,932. 60
Tessin	138,638	83,182. 80	27,727. 60	110,910. 40
Waadt	281,379	168,827. 40	—	168,827. 40
Wallis	114,438	68,662. 80	22,887. 60	91,550. 40
Neuenburg	126,279	75,767. 40	—	75,767. 40
Genf	132,609	79,565. 40	—	79,565. 40
Schweiz	3,315,443	1,989,265. 80	94,902. —	2,084,167. 80



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Unterstützung der Primarschule durch den Bund. (Vom 11. Dezember 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1902
Date	
Data	
Seite	811-816
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 362

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.